



Österreichischer Fonds zur Stärkung und Förderung
von Frauen und Mädchen

AUFRUF ZUR EINREICHUNG

VON PROJEKTIDEEN FÜR DIE LAUFZEIT 01.05.2025 – 30.04.2026

Förderaufruf 2024

Potentiale entfalten und Talente fördern –
Empowerment von Frauen und Mädchen

Stand: 30.09.2024

Österreichischer Fonds zur Stärkung und Förderung von Frauen und Mädchen,
Vorgartenstraße 204, 1020 Wien

Inhalt

1 Präambel.....	3
2 Zieldefinition.....	4
3 Zielgruppe.....	5
4 Abwicklungssystem.....	6
5 Finanzielle Mittel für den Aufruf.....	7
5.1 Fördervolumen.....	7
5.2 Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen.....	7
6 Fördermaßnahmen und -inhalte.....	7
6.1 Maßnahmen zur Stärkung und zum Empowerment von Mädchen und Frauen sowie zum Abbau von geschlechterspezifischen Rollenbildern.....	7
6.2 Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit.....	9
7 Formale Vorschriften für die Projekteinreichung.....	10
7.1 Einzureichende Unterlagen.....	10
7.2 Auswahlverfahren und -kriterien.....	11
7.2.1 Bewertungskriterium 1: Qualität und Relevanz.....	12
7.2.2 Bewertungskriterium 2: Praxisorientierte Planung und Umsetzungserfahrung (Umsetzbarkeit).....	12
7.2.3 Bewertungskriterium 3: Budget und Wirtschaftlichkeit.....	12
7.2.4 Bewertungskriterium 4: Evaluierung und Nachhaltigkeit.....	13
7.3 Wo können die geförderten Projekte stattfinden?.....	13
7.4 Wer kann Projektvorschläge einreichen?.....	13
7.5 Förderzeitraum und Projektlaufzeit.....	14
7.6 Frist und Anschrift für Anträge.....	14
8 Informationen zur Datenverarbeitung.....	15

1 Präambel

Immer noch sind Frauen und Männer in vielen gesellschaftlichen Bereichen wie etwa in der Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Gesundheit, im Sport oder in der Politik tatsächlich nicht gleichgestellt. Hinzu kommt, dass veraltete Rollenbilder sowie Stereotype die Lebensgestaltung aller Menschen und insbesondere die Wahlfreiheit sowie volle Potenzialentfaltung von Frauen erschweren oder unmöglich machen.

Neben Führungspositionen sind auch Berufsbranchen mit besonders hohem individuellen und gesellschaftlichen Zukunftspotenzial, wie etwa Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) männerdominiert. Diese und andere Faktoren bewirken eine finanzielle Ungleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbs- wie auch Pensionsalter und sind manche der wesentlichen Gründe von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen in Arbeit, Beruf und der Vereinbarkeit mit dem Privat- und Familienleben.

Um eine tatsächlich gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen in allen Gesellschaftsbereichen voranzutreiben und geschlechterbezogenen Stereotypen entgegenzuwirken, wurde im Frühjahr 2022 der *Österreichische Fonds zur Stärkung und Förderung von Frauen und Mädchen* (nachfolgend „ÖFF“) gegründet.

Der ÖFF soll einen institutionellen Rahmen für Maßnahmen und Initiativen bilden, die Mädchen und Frauen ermutigen und genau darin bestärken, ihre persönlichen Potenziale zu entfalten, Stereotype abzubauen und die Wahlfreiheit in der Lebensgestaltung ermöglichen. Folglich setzt sich der ÖFF dafür ein, dass Frauen in Österreich jenes Lebensmodell wählen können, das sie sich wünschen und sich nicht davon abhalten lassen, in bisher männlich dominierten Bildungseinrichtungen und Berufen Fuß zu fassen oder Karrieren zu verfolgen. Einen besonderen Fokus legt der

ÖFF dabei auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in den MINT-Fächern, da diese ein besonders hohes individuelles und gesellschaftliches Zukunftspotenzial besitzen und Frauen in diesem Bereich Männern nach wie vor nicht gleichgestellt sind.

Die Rahmenbedingungen, die solche verschiedenen Lebens-, Bildungs- und Berufsmodelle ermöglichen, können nur in einem breiten Zusammenspiel unterschiedlicher Stakeholder wie Beratungs- und Bildungseinrichtungen sowie Unternehmen verbessert und sichergestellt werden. Der ÖFF setzt seine Maßnahmen und Initiativen daher sowohl selbständig als auch in Kooperation mit Partnerorganisationen um.

Die Fondszwecke sind:

- die **Verwirklichung des Menschenrechts auf Gleichbehandlung** von Frauen und Männern,
- die **Stärkung und das Empowerment von Frauen** aller Altersstufen einschließlich der Förderung der ökonomischen Selbstbestimmung und Unabhängigkeit,
- der **Abbau von bestehenden Ungleichheiten** zwischen Frauen und Männern in allen Gesellschaftsbereichen und damit die faktische Gleichstellung zwischen Frauen und Männern,
- die **Forcierung frauenspezifischer Anliegen**,
- der **Abbau von geschlechterbezogenen Stereotypen** und die diesbezügliche Bewusstseinsbildung innerhalb der Gesellschaft.

2 Zieldefinition

Aufbauend auf die in der Präambel dargelegten Aufgaben und Ziele fördert der ÖFF Einzelprojekte, die die gesellschaftliche, berufliche und ökonomische Gleichstellung von Frauen und Männern in ganz Österreich unterstützen und vorantreiben.

Mit dem Förderaufruf werden daher folgende Ziele für Mädchen und Frauen in Österreich verfolgt:

- der Abbau von geschlechterbezogenen Stereotypen und veralteten Rollenbildern,
- das Sichtbarmachen von weiblichen Vorbildern,
- die Stärkung und das Empowerment von Mädchen und Frauen in Bezug auf ihre Potenziale und die Attraktivierung verschiedener Lebens-, Bildungs- und Berufsmodelle sowie die Ermöglichung von Wahlfreiheit in Hinblick auf ihre individuelle Lebensgestaltung,
- die Förderung der ökonomischen Unabhängigkeit von Mädchen und Frauen,
- die Interessens- und Kompetenzförderung von Mädchen und Frauen für Karrierewege in den MINT-Bereichen,
- die Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung zu frauenspezifischen Themen im Kontext zu Gleichstellung in allen Gesellschaftsbereichen.

3 Zielgruppe

Zielgruppe der geförderten Projekte sind Mädchen und Frauen jeden Alters, da die Gesellschaft in jedem Lebensabschnitt von geschlechterspezifischen Rollenbildern und Stereotypen beeinflusst wird und daher Initiativen idealerweise möglichst früh und breit ansetzen. Einen besonderen Fokus legt der ÖFF auf das Alter zwischen 5 und 25 Jahren, da in diesem Alter Mädchen und Frauen - mit dem verpflichtenden Kindertageeintritt über die Phase der Schul- und Berufswahl und dem Berufseintritt bis zu den ersten Berufsjahren - in einem institutionellen Rahmen erreicht werden und somit wesentliche Lebensabschnitte präventiv genutzt werden können. Ebenso umfasst ist die spezifische Arbeit mit Buben und Männern, die zur Gleichstellung der Geschlechter beiträgt.

Zur Zielgruppe der Projektförderungen zählen ebenso Personen, die mit Mädchen und Frauen in diesem Zusammenhang arbeiten, sie betreuen, beschäftigen und beraten.

So definiert sich die Zielgruppe wie folgt:

- Direkt:
 - Mädchen und junge Frauen, insbesondere im Alter zwischen 5 und 25 Jahren
 - (berufstätige) Mütter, Alleinerzieherinnen
 - Frauen im Erwerbsalter
 - Frauen im Rahmen ihrer Berufs(um)orientierung
- Indirekt:
 - Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die mit der direkten Zielgruppe arbeiten (Beratungs-, Lehr- und Trainingspersonal, Fachkräfte für Soziale Arbeit u.ä.)
 - Arbeitgebende, Unternehmen, Führungskräfte
 - spezifische Arbeit mit Buben und Männern, die zur Gleichstellung der Geschlechter beiträgt

4 Abwicklungssystem

Der ÖFF, ein Fonds der Republik Österreich nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, übernimmt als zentraler Partner des Bundeskanzleramts sowie zahlreicher Verantwortungstragenden im Bereich Frauen und Gleichstellung in Österreich die operative Abwicklung und die Vergabe der Fördermittel im eigenen Zuständigkeitsbereich.

5 Finanzielle Mittel für den Aufruf

Die Finanzierung der Projekte erfolgt bis zu 100% aus den Mitteln des ÖFF. Für diesen Aufruf stehen finanzielle Mittel in der Höhe von Euro 400.000,- zur Verfügung.

5.1 Fördervolumen

Pro Projekt ist eine Förderung in Höhe von mindestens Euro 20.000,- und maximal Euro 100.000,- aus Mitteln des ÖFF zu beantragen.

5.2 Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen

Um Doppelförderungen zu verhindern, ist bei allen Projektvorschlägen darauf zu achten, dass diese nicht durch andere Förderinstrumente abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die gefördert werden aus Mitteln

- der Europäischen Union,
- den Frauenprojektförderungen des Bundeskanzleramts sowie
- der Förderungen des Bundesministeriums für Frauen, Familie, Integration und Medien oder
- anderer Stellen des Bundes, der Länder und Gemeinden.

6 Fördermaßnahmen und -inhalte

Im Rahmen dieses Aufrufs werden Projekte gefördert, welche folgende Inhalte aufweisen:

6.1 Maßnahmen zur Stärkung und zum Empowerment von Mädchen und Frauen sowie zum allgemeinen Abbau von geschlechterspezifischen Rollenbildern

- A) durch direkte Maßnahmen, die Mädchen und Frauen darin stärken,

- Selbstbewusstsein für eine Bildungs- und Berufswahl zu erlangen, die nicht den geschlechterbezogenen Rollenbildern entspricht,
- veraltete Rollenbilder und geschlechterbezogene Stereotype aufzubrechen und selbständig Entscheidungen zu treffen,
- ihre Potenziale zu erkennen, zu nutzen und entsprechende Bildungs- und Berufswege einzuschlagen (beispielsweise auf MINT-Berufe),
- ihre Rechte im Bereich Gleichstellung zu kennen und diese wahrnehmen und einfordern zu können

sowie

- B) durch indirekte Maßnahmen, zur Sensibilisierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, welche mit Mädchen und Frauen arbeiten, diese betreuen oder begleiten, um sie
- mit dem Wissen und dem Know-How auszustatten, die die unter 6.1 genannten Ziele vorantreiben und ermöglichen.

Beispiele für förderfähige Projekte zu A:

- Mentoring-Projekte in Schulen, Berufsschulen, Lehrlingsbetrieben, anderen Bildungseinrichtungen sowie -programmen und Unternehmen;
- Elternberatung und Sensibilisierung von familiären und nahen sozialen Bezugspersonen zum Thema geschlechtsunabhängige Berufswahl und der Potenzialförderung von Mädchen und jungen Frauen;
- Entwicklung und Etablierung von Maßnahmen, die weibliche Vorbilder sichtbar und eine geschlechtsunabhängige Lebens- sowie Berufsgestaltung fördern (z.B. Spiele, Bücher, Workshops, Ausflüge in Kindergärten, Schulen und in diverse Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche,

Austausch und Vernetzung mit weiblichen Vorbildern zB aus den MINT-Bereichen);

- Beruforientierung und vorbereitende Maßnahmen für den Einstieg in den Arbeitsmarkt für junge Frauen im Kontext geschlechtsunabhängige Berufswahl (z.B. im Rahmen von Beratungsformaten, Berufsmessen, Workshops, Schnuppertagen, Exkursionen sowie schulinterner Schwerpunktsetzung);
- Maßnahmen zur Förderung der ökonomischen Unabhängigkeit von Mädchen und Frauen und dem frühen Erlernen im Umgang mit Geld(fragen) durch verschiedene Beratungsangebote und Materialien (Schulungen, Spiele, Lernmaterialien, Ausstellungen, Projektwochen, Eingliederung in bestehende Strukturen und Bildungskonzepte, digitale Tools);

Beispiele für förderfähige Projekte zu B:

- Erarbeitung und Etablierung von Aus-, Weiter und Fortbildungsformaten für pädagogisches Personal, Fachkräfte für Soziale Arbeit;
- Evaluierungskonzepte und Durchführung dieser in bestehenden Lehr-, Schul-, Bildungs-, Beratungs- und Betreuungsbetrieben;

6.2 Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit

In diesem Maßnahmenblock sollen Projekte umgesetzt werden, die die breite Öffentlichkeit ansprechen und

- weibliche Vorbildern sichtbar machen sowie
- veraltete geschlechterbezogene Rollenbilder aufbrechen

Beispiele für förderfähige Projekte in der Maßnahme 6.2:

- Bewusstseinskampagnen und Wissensvermittlung (z.B. in den sozialen Medien);
- Erstellung von Forschungskonzepten und Durchführung von Studien, Umfragen;
- Forcierung des öffentlichen Dialogs und der Wissensvermittlung durch verschiedene Veranstaltungs- und Bildungsformate;
- Etablierung niederschwelliger Angebote oder Integration solcher in bestehende Angebote (z.B. Beratungen, Hotlines);

7 Formale Vorschriften für die Projekteinreichung

Projekteinreichungen sind ausschließlich online und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlagen möglich. Nähere Informationen und weiterführende Links finden sich unter <https://letsempoweraustria.at/angebote/foenderungen>.

7.1 Einzureichende Unterlagen

Für eine Projekteinreichung sind jedenfalls das Online-Formular (Projektbeschreibung, Personal etc.) und das Budget, abrufbar über den Link <https://letsempoweraustria.at/angebote/foenderungen>, entsprechend den dortigen Angaben auszufüllen und diverse Unterlagen (z.B. Antragsbestätigung, Nachweis über die Förderwürdigkeit) hochzuladen.

Jede Projekteinreichung hat klare, realistische und evaluierbare Ziele und Indikatoren zu enthalten. Besondere Sorgfalt ist auf eine korrekte Gestaltung des Budgets zu legen. Dieses muss sämtliche in Zusammenhang mit dem Projekt stehende Ausgaben und Einnahmen beinhalten. Die Ausgabenposten, welche im Budget mit dem Projektvorschlag vorzulegen sind, müssen so dargelegt werden, dass eine entsprechende Prüfung der förderfähigen Aufwendungen möglich ist.

Ausgaben, die für eine Förderung in Frage kommen, haben den in der zu diesem Förderaufruf veröffentlichten Förderrichtlinien des ÖFF genannten Kriterien zu entsprechen.

Die Finanzhilfen im Rahmen der Projektförderung des ÖFF dürfen nicht zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder zur Gewinnerzielung verwendet werden.

7.2 Auswahlverfahren und -kriterien

Alle rechtzeitig eingelangten Projektvorschläge werden vom ÖFF zuerst einer Grobprüfung hinsichtlich des Vorliegens der Vollständigkeit der Unterlagen, der Förderfähigkeit und sämtlicher Fördererfordernisse unterzogen.

Überprüft werden dabei folgende Punkte:

- Förderfähigkeit
- unterfertigte Antragsbestätigung
- fristgerechtes Einlangen
- Vorliegen des vollständig befüllten Online-Formulars mit Projektbeschreibung
- Vorliegen der befüllten Budget-Vorlage
- Beantragtes Fördervolumen im zugelassenen Rahmen

Grundsätzliche Voraussetzung für die Förderauswahl sind vollständig und sorgfältig ausgefüllte Einreichunterlagen.

Durch eine Projekteinreichung aufgrund dieses Aufrufes wird weder ein Rechtsanspruch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projektes noch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projektes in der vorgelegten Form und/oder im geplanten Umfang begründet. Gegebenenfalls werden mit dem Förderanbot auch Einschränkungen (v.a. inhaltlicher und budgetärer Art) im Vergleich zum Projektvorschlag seitens des ÖFF definiert. Insbesondere können eingereichte

Projekte auch nach einer erfolgten Auswahl nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Mittel gefördert werden.

Bei ähnlicher Bewertung der Kriterien werden die geografische Lage sowie die Organisationsgröße der Projektträger in die Entscheidung miteinbezogen, um eine diversifizierte Verteilung sicherzustellen.

Zur Bewertung werden folgende vier Kriterien herangezogen, wobei dem Kriterium „Qualität und Relevanz die höchste Bedeutung und dem Kriterium Budget und Wirtschaftlichkeit auch eine etwas höhere Bedeutung zukommt:

7.2.1 Bewertungskriterium 1: Qualität und Relevanz

Als zentrales Bewertungskriterium zielt dieses darauf ab, Projektvorschläge nach ihrer Qualität, Konsistenz und Übereinstimmung mit den Zielen des Aufrufs zu beurteilen. Projektvorschläge müssen einen konkreten Bedarf bzw. Mangel bei der/n definierten Zielgruppe(n) ausmachen und diese/n effektiv adressieren.

7.2.2 Bewertungskriterium 2: Praxisorientierte Planung und Umsetzungserfahrung (Umsetzbarkeit)

Es wird bewertet, ob das Projektvorhaben schlüssig und realistisch geplant wurde. Ebenso werden die Erfahrung, Sachkenntnis, Verlässlichkeit der Förderwerbenden und etwaiger Partnerorganisationen und die Erfahrungswerte bisheriger Zusammenarbeit mit den Förderwerbenden berücksichtigt.

7.2.3 Bewertungskriterium 3: Budget und Wirtschaftlichkeit

Unter diesem Punkt wird eine Kosten-Nutzen-Analyse des Projektvorschlags erhoben und dessen Finanzierungsstruktur bewertet. Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind dabei wesentliche Aspekte.

7.2.4 Bewertungskriterium 4: Evaluierung und Nachhaltigkeit

Es wird beurteilt, wie und in welcher Form eine Evaluation des Projektvorhabens angedacht ist und wie eine nachhaltige Wirkung sichergestellt wird. Zusätzlich wird herangezogen, ob das Projekt zukünftig in anderen Kontexten oder Standorten zum Einsatz kommen und so dessen Wirkung verbreitet werden könnte.

Die Auswahl der Projekte wird im ÖFF durch eine Fachkommission getroffen. Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand der Qualität der Vorschläge und der budgetären Möglichkeiten.

Alle Förderwerbenden werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Aus Gründen der Chancengleichheit können Einzelanfragen zum laufenden Auswahlverfahren und dessen Ergebnis nicht beantwortet werden.

7.3 Wo können die geförderten Projekte stattfinden?

Es können nur Projekte, die in Österreich durchgeführt werden, gefördert werden. Projektvorhaben können bei Bedarf auch bundeslandübergreifend umgesetzt werden.

7.4 Wer kann Projektvorschläge einreichen?

Förderungsfähig sind ausschließlich in der Liste der begünstigten Einrichtungen aufgenommene begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 EStG und aufgrund des Gesetzes begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 6 EStG. Die förderwerbende Organisation hat zu bestätigen, dass sie zu den genannten begünstigten Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 und Abs 6 EStG zählt und dies entsprechend nachzuweisen.

Kooperationen mit anderen, nach dieser Richtlinie ebenfalls förderungsfähigen, Organisationen, sind im Rahmen eines Projekts grundsätzlich möglich, wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs 3 Satz 1 BAO erfüllt sind. Partnerorganisationen sind Organisationen, die aktiv an der Projektumsetzung beteiligt sind, Kosten verursachen und auch solidarisch für die gewährte Förderung haften. Im Falle einer Kooperationspartnerschaft ist ein einzelner Projektvorschlag einzureichen, wobei die einbringende Organisation für die Durchführung des Projekts allein verantwortlich ist. Die Details dazu sind in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Organisationen festzuhalten und im Förderansuchen auszuführen.

Sofern es sich um eine Förderung handelt, die als Beihilfe im Sinne des Art 107 AEUV zu qualifizieren wäre, wird auf die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen hingewiesen. Für diesen Fall bestätigt die Förderungsnehmerin ausdrücklich, dass sie bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren inklusive der gegenständlichen Förderung De-minimis-Beihilfen von maximal EUR 300.000,00 erhalten hat.“

7.5 Förderzeitraum und Projektlaufzeit

Der Förderzeitraum beginnt am 01.05.2025 und endet am 30.04.2026. Die Laufzeit der Projekte beginnt somit frühestens am 01.05.2025 und endet spätestens am 30.04.2026. Der Förderzeitraum kann nach Genehmigung des ÖFF verlängert werden.

7.6 Frist und Anschrift für Anträge

Die Projektvorschläge müssen per Online-Formular spätestens bis 15.01.2025 um 23:59 Uhr MEZ beim ÖFF eingegangen sein.

Alle Projektvorschläge sind ausschließlich über das eigens eingerichtete Online-Formular, auffindbar unter <https://letsempoweraustria.at/angebote/foerderungen>, einzureichen.

Eine Empfangsbestätigung wird nach Eingang der elektronischen Übermittlung automatisch versandt.

8 Informationen zur Datenverarbeitung

Der ÖFF verarbeitet die mit den Projektvorschlägen übermittelten personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung der Förderanträge und zur Bewertung der Projektvorschläge, - im Falle des Abschlusses eines Fördervertrages - der Administration und Abwicklung des Fördervertrages, der Evaluierung und Kontrolle von Förderungen sowie der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel. Die zur Verfügung gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO erforderlich. Ein Vertragsabschluss ist ohne Bereitstellung der Daten nicht möglich.

Wird ein eingebrachter Projektvorschlag mit keinem Förderanbot bedacht, werden die betreffenden personenbezogenen Daten für etwaige weitere Verhandlungen über den Abschluss eines Fördervertrages im Fall eines nicht vorhergesehenen Bedarfs aufbewahrt.

Die Löschung der Daten erfolgt, sofern die betreffenden personenbezogenen Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich sind, sowie darüber hinaus mit Ablauf etwaiger längerer gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.

Betroffenen steht das Recht auf Auskunft über ihre durch den ÖFF verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie das Recht auf diesbezügliche Berichtigung, das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit,

Widerruf und Widerspruch zu. Für die Wahrnehmung dieser Rechte steht der ÖFF unter den oben genannten Kontaktdaten bzw. unter office@lea-frauenfonds.at zur Verfügung. Beschwerden im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten sind an die Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, zu richten.